+ 69

Reto Ammann
GLP
Weinbergstrasse 30
8280 Kreuzlingen

Marcel Preiss
GLP
Neuhausweg 1a
8570 Weinfelden

| EINGANG GR | | | |
|---|---|---|---|
| 7.5.2025 | | | |
| GRG Nr. | 24 | MO 21 | 153 |

Gabriel Walzthöny
Mitte/EVP
Grünaustrasse 15
8370 Sirnach

Markus Bürgi
FDP
Weinbergstrasse 17
9507 Stettfurt

Mathias Tschanen
SVP
Am Lindenhügel 24
8555 Müllheim

## Motion
## „Brandschutz mit Augenmass muss wirtschaftliche Gebäudenutzungen ermöglichen. Einführung einer Sonderbestimmung mit Schutzklauseln für einen Thurgauer Weg».

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zum Brandschutz, insbesondere im Feuerschutzgesetz, so anzupassen, dass

1. **eine Bestimmung im Feuerschutzgesetz Abweichungen von den vom IOTH erlassenen oder für verbindlich erklärten Vorschriften zulässt und diese zudem so verfasst wird, dass auch weitere (nebst den in den Ziffern 2 bis 4 genannten Sachverhalten) Vereinfachungen und Abweichungen möglich sind.**
2. **bei Umbauten die «Besitzstandwahrung» erhalten bleibt**
3. **bei Umbauten nur die umgebauten Teilbereiche und nicht automatisch das ganze Gebäude mit Brandschutzmassnahmen neu zu ertüchtigen ist (keine Umbau-Quoren).**
4. **das allgemeine Sicherheitsrisiko bezüglich Verhältnismässigkeit und Nutzerrisiko im Personen- und Gebäuderisiko weg von einer Vollkasko-Versicherungsmentalität hin zu einer tragbaren Selbstverantwortung vollzogen wird.**

**Mit einer Sonderbestimmung** / Schutzklausel zu den in den Ziffern 2 bis 4 genannten Bereichen sowie einer Allgemeinklausel für weitere Erleichterungen soll das Bauen im Thurgau mit Augenmass und verhältnismässig moderaten Brandschutzmassnahmen durchgeführt werden können und nicht an den gesetzlichen Vorgaben des IOTH, den aktuellen Brandschutzvorschriften BSV 2015, insbesondere aber auch nicht an den neuen, aktuell in Bearbeitung befindlichen BSV 2026 scheitern.

Die gesetzlichen Grundlagen **der Einführung von Sonderbestimmungen** betreffen insbesondere das Gesetz über den Feuerschutz (FSG, RB 708.01), insbesondere § 10 Abs. 2 und 3 FSG, Brandschutzvorschriften, sowie § 11 FSG. Inwiefern auch Artikel im Planungs- und Baugesetz (PBG) anzupassen sind, gilt es mit abzuklären.

## Begründung

Da der Brandschutz schweizweit vom Vollzugsorgan der interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IOTH) organisiert wird, wird aktuell in der Praxis von Feuerschutzämtern und Beratern immer wieder darauf hingewiesen, dass «einem die Hände gebunden sind, man hier nichts machen kann». Das wollen wir ändern. Was auf internationaler Ebene geht, soll auf interkantonaler Ebene angewandt werden, um die Thurgauer Unternehmen, den Kanton, die Gemeinden und Institutionen nicht übermässig zu belasten.

Es darf nicht sein, dass Nutzungen, welche bis zum Umbau jahrzehntelang möglich waren, neu nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich sind, ausser man rüstet den Brandschutz aufgrund neuer Vorschriften mit Millionen nach (z.B. Kaserne Frauenfeld, Bodensee-Arena u.a.m.). Die Sonderregelungen wie Besitzstand oder nur die Teilbereiche zu ertüchtigen, die auch umgebaut werden, sind selbsterklärend.

**Für die attraktive Entwicklung des exklusiven, andersartigen Kultur-, Lebens- und Wirtschaftsraumes, den der Thurgau anstrebt, gilt es diesen Raum, auch mit exklusiven Schutzklauseln / Sonderbestimmungen** vor zu stark einschränkenden Regulatorien zu schützen.

Unser Vorschlag anerkennt die Vorteile des Abbaus von interkantonalen Handelshemmnissen. Im Brandschutz aber soll mit einer Sonderbestimmung (Schutzklauseln) die Hoheit für eigene Entscheide in den geforderten Bereichen beibehalten werden, da die Entlastung Gemeinden, den Kanton selbst, wie auch kulturelle und sportliche Bauten markant betreffen wird. Insbesondere werden aber auch die Thurgauer Unternehmen vor unnötiger Bürokratie, überhöhten Baukosten und Überregulierung geschützt. **Diese Sonderbestimmung zur Handhabung des Brandschutzes auf Thurgauer Hoheitsgebiet gilt es gesetzlich zu verankern. Damit sorgt der Kanton Thurgau für einen vernünftigen Umgang mit einem Risiko. Mit Augenmass und Verhältnismässigkeit soll das Personen- und Gebäuderisiko** im Thurgau selbst beurteilt werden.

Die Motion erlaubt mehr Selbstverantwortung und eine angemessene Risikobereitschaft, um verhältnismässige, bezahlbare Lösungen im Thurgau zu gewährleisten. Eine Sonderbestimmung (mit Schutzklauseln in den oben genannten Bereichen) soll gesetzlich so verankert werden, dass in den Bereichen **Besitzstandwahrung, Teilbereich-Ertüchtigung und genereller Verhältnismässigkeit und Nutzerrisiko im Personen- und Gebäuderisiko** Abweichungen möglich sind, **unabhängig von den Vorschriften, die das IOTH erlässt oder für verbindlich erklärt.** Dies gilt es gerade angesichts der Anwendung der in Ausarbeitung befindlichen **neuen Brandschutzverordnungen «BSV 2026»** zu beachten.

## Der Zeitpunkt der Motion

Der Zeitpunkt dieses Vorstosses erscheint den Motionären günstig, um die Hoheit über auszugebende Kosten und deren Zusatznutzen kantonal festzulegen, da die neue, modernisierte Brandschutzverordnung BSV 2026, wenn auch mit einjähriger Verzögerung, bereits vor der Türe steht. Die Einführung ist auf Januar 2027 geplant. Die Ausbildungen beginnen aber bereits vor der politischen Vernehmlassung von August bis November 2026.

Die BSV Verordnung 2026 soll stärker auf das Risiko (welches Sicherheitsrisiko erreicht werden muss) abgestützen. Das begrüssen wir. Die Kosten, der Nutzen und die Verhältnismässigkeit von Brandschutzvorschriften werden darauf berechnet. Wir befürchten, dass beim Sicherheitsrisiko aufgrund der Entscheidungs- und Expertengremien weiterhin ein defensives und dadurch teures Sicherheitsrisiko Anwendung findet, mit ungebremst wachsenden Kosten für Brandschutzmassnahmen. Die Problematik besteht insbesondere darin, dass die Ausarbeitung dieser Bestimmungen durch die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vorgenommen wird und das IOTH diese einfach für verbindlich erklärt. Diese Vereinigung ist einseitig auf den Versicherungsbereich fokussiert und bildet zudem Brandschutzfachleute aus. Die Interessenkollisionen sind offensichtlich.

**Wir müssen in unserer VUCA-Welt auch lernen mit gewissen Risiken zu leben und wieder wegzukommen von einer «Vollkasko-Lebensversicherung / einer Vollkasko-Versicherungsmentalität». Es ist je länger, je mehr angezeigt, dass** eine Auseinandersetzung zur Verhältnismässigkeit und zum «wie sicher ist sicher genug» in aller Breite geführt wird.

Wir können im Kanton Thurgau beim Brandschutz beginnen, da die neue BSV-Verordnung 2026 dazu Gelegenheit bietet. So wird das zulässige Sicherheitsrisiko neu im Kapitel 1 Art. 9 bis Art.13 geregelt. Insbesondere gemäss Entwurf im Art. 9 Abs. 2.
Hier rechnet man in den neuen BSV-Vorschriften mit einem Schwellenwert von einem tödlichen Schadenseintritt in 20'000 Jahren, was 50 Eintrittsfälle auf eine Million ($5*10^{-5}$ [1/α] entsprechen. Bei den Massnahmen für Brandschutz können damit bis zu dieser Schwelle entsprechende Kosten auferlegt werden, um noch als verhältnismässig begründet zu werden (Kosten/Nutzen). Angesichts der in der Realität erfreulicherweise sehr tiefen Fälle eines Eintretens (3 pro Million) über die letzten Jahre, scheint die Umsetzung deutlich zu restriktiv. Der versprochene risikobasierte Ansatz wird so toter Buchstabe.

Der Brandschutz ist sehr wichtig, aber «nur» ein Sicherheitselement von vielen anderen. Im Quervergleich zu Risiken im Strassenverkehr oder Risiken beim Pisten-Skifahren sind tödliche Unfälle in Gebäuden wegen Bränden deutlich geringer, da die Anforderungen an Bauherren unverhältnismässig hoch sind. Angesichts anderer Risiken, ausserhalb des Brandschutzes, kommt der Risikobeurteilung und Verhältnismässigkeit viel Gewicht zu. Würde man im Brandschutz den theoretischen Wert eines Menschenlebens im Thurgau wie in Österreich oder Deutschland (je 4-fach tiefer) anwenden, dann würden die vertretbaren verhältnismässigen Kosten des Brandschutzes entsprechend tiefer und wieder in einem «vernünftigen» Mass sein.

Mit entsprechenden Sonderregelungen, für die im Kanton befindlichen «normal» genutzten Gebäude, wäre bereits viel erreicht. Bei weiterhin besonders schützenswerten Gebäuden wie Spitäler oder besonders gefährdeter Institutionen könnten die BSV-Kriterien je nach Diskussion auch weiterhin gelten.

Was bei supranationalen Gebilden mittels Schutzmechanismen möglich ist, ist auch bei interkantonaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet von technischen Handelshemmnissen möglich. In Zeiten mannigfaltiger Risiken und begrenzten Mitteln scheint es zudem vernünftig, dass die Verhältnismässigkeit im Brandschutz sehr breit beurteilt wird. Nicht nur fachtechnisch von Experten, die darin beschäftigt sind oder dem VKF, welcher letztlich aus Vertretern der kantonalen Gebäudeversicherungen besteht, mit durchaus möglicher zusätzlicher Risikoaversion.

Die Motion soll helfen, das Ziel eines verhältnismässigen Thurgauer Wegs mit mehr Selbstverantwortung zu erreichen. Es scheint den Motionären vernünftig, das Sicherheitsgefühl auf einen sicheren auf Selbstverantwortung beruhenden Thurgauer Boden zu legen. Die Thurgauer Wirtschaft, Gemeinden, Institutionen und nicht zuletzt die Steuerzahler sind dankbar für einen massvollen Brandschutz.

Frauenfeld, 07.05.2025

Reto Ammann

Marcel Preiss

Gabriel Walzthöny

Markus Bürgi

Mathias Tschanen

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von
R. Ammann; M. Preiss, G. Walzthöny, M. Bürgi, M. Tschanen
**„Brandschutz mit Augenmass muss wirtschaftliche Gebäudenutzungen ermöglichen. Einführung einer Sonderbestimmung mit Schutzklauseln für einen Thurgauer Weg».**

| Name / Vorname (in Blockschrift) | Unterschrift | Name / Vorname (in Blockschrift) | Unterschrift |
|---|---|---|---|
| 1 Hug Celina | | 26 Büchi Cornelia | |
| 2 Sigg Alexander | | 27 STUTZENECKER MANUEL | |
| 3 Leuthold Stefan | | 28 Graf Ulrich | |
| 4 Zeitner Nicole | | 29 Martin Oliver | |
| 5 Brühwiler Konrad | | 30 Grütmann Meg | |
| 6 René Walther | | 31 Gopl Mark | |
| 7 Peter Bühler | | 32 Lei Herman | |
| 8 KRADOLFER Dian | | 33 Koch Paul | |
| 9 Müller Martine | | 34 Tobler Stephan | |
| 10 MALETO GABRIEL | | 35 ZBINDEN RUEDI | |
| 11 Leu Thomas | | 36 Hänni Severine | |
| 12 Niederhauser Thomas | | 37 Zuber Andreas | |
| 13 Wenger Andreas | | 38 Schmidiger Cyril | |
| 14 Fritsche Manuela | | 39 Salvisberg Markus | |
| 15 Eugster Daniel | | 40 Wirth Andreas | |
| 16 FABRIZIO HUGENTOBLER | | 41 Sellaro Nic | |
| 17 Brenner Martin | | 42 Brunner Claude | |
| 18 Wittwer Marcel | | 43 [illegible] | |
| 19 Peter Schenk | | 44 Sieber Rahel | |
| 20 Mader Christian | | 45 Frei Nold | |
| 21 Andreas Engel | | 46 Aline Indergand | |
| 22 Conzelmann Christian | | 47 Stein Raffaella | |
| 23 Wohlwend Attila | | 48 Amlein Daniel | |
| 24 Keller Heinz | | 49 BACHMANN EVELINE | |
| 25 Stark Hans | | 50 Kaoti Ulrich | |

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von
R. Ammann; M. Preiss, G. Walzthöny, M. Bürgi, M. Tschanen
**„Brandschutz mit Augenmass muss wirtschaftliche Gebäudenutzungen ermöglichen. Einführung einer Sonderbestimmung mit Schutzklauseln für einen Thurgauer Weg».**

| Name / Vorname (in Blockschrift) | Unterschrift | Name / Vorname (in Blockschrift) | Unterschrift |
|---|---|---|---|
| 51 Hählemann Peter | | 76 | |
| 52 Hählemann Stefan | | 77 | |
| 53 Eisenmann Hans | | 78 | |
| 54 Nüttings Ralph | | 79 | |
| 55 Eberle Stephanie | | 80 | |
| 56 Stump Beat | | 81 | |
| 57 Müller Elina | | 82 | |
| 58 Schönegger Trudi | | 83 | |
| 59 Brühlmann Monika | | 84 | |
| 60 Engeli Brigitta | | 85 | |
| 61 Hauser Cornelia | | 86 | |
| 62 Betrisey Karin | | 87 | |
| 63 Imhof Kilian | | 88 | |
| 64 Bernd Schildknecht | | 89 | |
| 65 Wolfer Simon | | 90 | |
| 66 Martin Roger | | 91 | |
| 67 Gempeler Jakob | | 92 | |
| 68 Dürisüli Marc | | 93 | |
| 69 PETEZ K. SABINA | S. PETZ | 94 | |
| 70 | | 95 | |
| 71 | | 96 | |
| 72 | | 97 | |
| 73 | | 98 | |
| 74 | | 99 | |
| 75 | | 100 | |